

Journal für

Reproduktionsmedizin und Endokrinologie

– Journal of Reproductive Medicine and Endocrinology –

Andrologie • Embryologie & Biologie • Endokrinologie • Ethik & Recht • Genetik
Gynäkologie • Kontrazeption • Psychosomatik • Reproduktionsmedizin • Urologie



**Ethische Argumente zur morphologischen Beobachtung
früher Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines
Embryos: Nachdenkliches zum Beitrag von Hartmut Kreß (J**

Reproduktionsmed Endokrinol 2005; 2 [1]: 23–8)

Demmer K

J. Reproduktionsmed. Endokrinol 2005; 2 (2), 102-105

www.kup.at/repromedizin

Online-Datenbank mit Autoren- und Stichwortsuche

Offizielles Organ: AGRBM, BRZ, DVR, DGA, DGGEF, DGRM, D-I-R, EFA, OEGRM, SRBM/DGE

Indexed in EMBASE/Excerpta Medica/Scopus

Krause & Pachernegg GmbH, Verlag für Medizin und Wirtschaft, A-3003 Gablitz



ENDO FERTI FORUM

ENDOKRINOLOGIE & FERTILITÄT
FÜR KLINIK & PRAXIS

20.-21. März 2026

Universitätsmedizin Mainz

Einladung zu unserer wissenschaftlichen Veranstaltung Endo-Ferti-Forum

Brücke(n) zwischen Unikliniken und Praxen an Rhein und Main(z)

– die aus dem bisherigen Format „Ferti Forum“ ab 2026 hervorgeht –



Freuen Sie sich auf spannende Vorträge und den lebendigen Austausch mit Kolleg:innen und Expert:innen aus Klinik und Praxis. Freitagabend laden wir Sie herzlich zu einem entspannten Empfang ein – eine perfekte Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und den Tag genussvoll ausklingen zu lassen.

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Professorin Annette Hasenburg, Dr. Susanne Theis, Universitätsmedizin Mainz, Sanitätsrat Dr. Werner Harlfinger, BVF Rheinland-Pfalz Dr. Rüdiger Gaase, BVF Hessen Dr. Klaus J. Doubek

Schirmherrschaften: Prof. Nicole Sänger, Uniklinik Bonn, Prof. Jan-Steffen Krüssel, Uniklinik Düsseldorf, Dr. Annette Bachmann, Uniklinik Frankfurt am Main, Prof. Christine Skala, Uniklinik Köln

Weitere Informationen
& Anmeldung unter



Ethische Argumente zur morphologischen Beobachtung früher Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines Embryos: Nachdenkliches zum Beitrag von Hartmut Kreß (J Reproduktionsmed Endokrinol 2005; 2 [1]: 23–8)

K. Demmer

Der Beitrag von H. Kreß (= Vf.) lädt zum Nach- und Mitdenken ein. Vielleicht wird er beim katholischen Moraltheologen – aber nicht nur bei ihm – eine Frage hervorrufen. An dieser Stelle seien die grundsätzlichen Vorbehalte des katholischen Lehramts gegenüber der assistierten Zeugung beiseite gelassen. Dessen ungeachtet verlaufen die Grenzen bisweilen quer durch die Konfessionen, die katholische Moraltheologie ist von einem gewissen Pluralismus nicht frei, wobei genauer zu untersuchen bliebe, wieweit der Dissens jeweils reicht, und auf welche Gründe er sich beruft. Vereinfachungen und holzschnittartige Polarisierungen dienen jedenfalls der Sache nicht, sie entbehren intellektueller Redlichkeit. Dies vor Augen seien einige Punkte herausgegriffen.

1. Teleologische Interpretation des Embryonenschutzgesetzes

Vf. plädiert für eine teleologische Interpretation des ESchG. Der Nicht-Jurist mag sich fragen, ob die Verletzung der Dreier-Regel nicht nur am Buchstaben, sondern auch am Geist des Gesetzes vorbei gehe. Denn – so die Überlegung – je fundamentaler die zu schützenden Rechtsgüter, um so strikter und konsequenter die Interpretation aller Schlüsselbegriffe. Verändert die neue medizinische Technik die Ausgangslage? Wird unter der Hand der Rechtszweck, nämlich Embryonenschutz, zugunsten eines Schwangerschaftsschutzes verändert? Müßte man nicht bereits auf dieser Ebene tutoristisch denken im Sinne des „*in dubio pro embryo*“? [1]

2. Kein Verdacht auf willkürliche Selektion?

Vf. wendet sich gegen den Verdacht einer willkürlichen Selektion. Von einer Verdinglichung oder Ökonomisierung des Embryos könne keine Rede sein. Verwiesen wird auf die hohe Rate natürlicher Abgänge „*in vivo*“. Wiederum werden sich Fragen stellen. Gewiß wird man Vf. beipflichten, daß kein kriterienloses Improvisieren vorliegt. Der Embryo wird weder verdinglicht noch ökonomischen Sachgesetzmäßigkeiten unterworfen. Aber ist mit dieser Versicherung die Problematik erledigt? Es bleibt die Frage, ob die in Anwendung kommenden Kriterien den Ansprüchen genügen. Vf. verweist auf die hohe Rate natürlicher Abgänge „*in vivo*“, er spricht von einem naturgegebenen oder schicksalhaften Vorgang. Der Leser könnte argwöhnen, hier handle es sich um eine Überinterpretation beobacht-

barer Phänomene. Vf. wird zweifellos der Behauptung zustimmen, daß die Natur nicht „*tout court*“ als Lehrmeisterin anzusehen ist, sie zeichnet sich durch ihre Ambivalenz aus. Erst die Einordnung in ein schlüssiges Konzept philosophischer Anthropologie läßt sie zu normativer Relevanz aufsteigen. Der theologische Ethiker hat es nicht unmittelbar mit Fakten zu tun, sondern mit philosophisch aufbereiteten Gedanken über Fakten. Gemeinsam mit dem Philosophen wird er fragen, ob die Rede von einem schicksalhaften Vorgang nicht zu undifferenziert ist. Schließlich trägt der Mensch ein die natürlichen Risiken milderndes Projekt an die Natur heran, darauf beruht der ärztliche Auftrag. Leben ist in allen Phasen gefährdet; Intervention ist angesagt, wo naturale Prozesse in die Hand des Menschen gelegt werden. Man darf sich nicht den Vorwurf zuziehen, wie er bisweilen erhoben wird, eine stillschweigende Anthropologisierung der Natur vorzunehmen [2].

Für den Kliniker ist Selektion das tägliche Brot. Ein solches Vorgehen kommt normalerweise um das Operieren mit Wahrscheinlichkeiten nicht herum. Bisweilen ist auch pragmatisches Denken angesagt. Das mag berechtigt erscheinen, wenn die Risiken kalkulierbar bleiben und keine Totalverfügung über menschliches Leben vorliegt. Abwägungsstrategien lassen sich dann ermitteln. Die Perspektive wandelt sich, wenn eine Totalverfügung ansteht, die keine schonende Korrektur mehr zuläßt. Beim selektierten Embryo geht es um Leben und Tod. Der Euphemismus „beiseite legen“ meint im Klartext „sterben lassen“.

Bei diesem Vorgang wird eine doppelte Abwägung vorgenommen, von der zwei unterschiedliche Ebenen betroffen sind. Die eine Ebene betrifft die zu saldierenden Güter: gelingende Schwangerschaft auf der einen, Leben der selektierten Embryonen auf der anderen Seite. Rein theoretisch betrachtet müßte das Ergebnis feststehen: das fundamentalere Gut verdient den Vorzug. Dennoch kompliziert sich die Sachlage, weil ein neuer Faktor hinzutritt: die präsumierte hohe Unwahrscheinlichkeit des Überlebens bei den selektierten Embryonen. Der Reproduktionsmediziner gibt dem weniger fundamentalen, aber sicher zu erreichenden Gut den Vorzug, das fundamentalere Gut hat das Nachsehen, weil es sich nur wahrscheinlich sicherstellen läßt. Der Nicht-Mediziner wird nach der Sicherheit der morphologischen Untersuchung fragen. Gibt es sogenannte Spätzünder? Geht es letztlich um das „*survival of the fittest*“? Sind medizinische Maßnahmen eine Unterstützung dieses Prinzips? Der Mediziner mag hier kleinliche Nörgelei am Werk sehen, aber das grundsätzliche Problem bleibt.

Der Reproduktionsmediziner könnte zu seinen Gunsten anführen, daß bisweilen sogar Leben gegen Leben

Eingegangen: 24.03. und 29.04.2005; akzeptiert nach Revision: 03.05.2005

saldiert werden muß. Abgesehen von der klinischen Praxis sei an die laufende Diskussion um das Luftsicherheitsgesetz erinnert. Unterstellt werden allerdings Dilemmasituationen, die den Protagonisten aufgezwungen werden. Man muß handeln, um zu retten, was noch zu retten ist. Die Frage lautet dann: Wo liegt der geringere Schaden? Bei der Beantwortung können auch Gesichtspunkte der Quantität eine Rolle spielen. Im vorliegenden Fall wurde die Dilemmasituation aber provoziert, man hätte sie umgehen können.

Von einer Vergleichbarkeit kann also nicht die Rede sein. Das Problem geht an den behandelnden Arzt und die Mutter zurück. Man mag zur Zielsetzung ein Ja sagen, wenn man der assistierten Zeugung zustimmt. Das dispensiert nicht von der Bewertung der Mittel. Die Frage lautet nicht nur: Was wollen wir können? Sie verlangt nach dem Zusatz: Um welchen Preis? Es darf nicht der mißliche Eindruck entstehen, hier werde mit doppelter Elle gemessen.

3. Die Beherrschung der Folgen

In Entsprechung zur teleologischen Interpretation des ESchG wird, im handlungsstrategischen Sinn, der Folgeaspekt in die Waagschale geworfen. Es bestehe keine Gefahr der Ausweitung, klare Abgrenzung von anderen Verfahren im Umfeld der assistierten Zeugung sei möglich. Und mit Seitenblick auf die PID heißt es, ihr rechtliches Verbot sei aus ethischen Gründen nicht wünschbar, weil sie schonender mit menschlichem Leben umgehe als Abtreibung. Nun hat die hier bemühte Teleologie nicht unbedingt etwas zu tun mit dem, was vor Zeiten in der katholischen Moraltheologie als teleologische Normenbegründung diskutiert wurde. Handlungsgegenstand und Handlungsfolgen lassen sich nicht kurzerhand miteinander saldieren. Dies zumindest dann nicht, wenn die Moralität des Handlungsgegenstandes schon klar erkannt ist. Das wahre Problem liegt in der Einführung quantitativer Kategorien ohne Not. Auf dieser Ebene ist das Sterbenlassen eines Embryos zwar ein geringeres Übel als die Abtreibung zu jedem späterem Zeitpunkt. Aber ein klar erkanntes moralisches Übel bleibt ein solches, auch wenn man glaubt, seine Ausweitung eindämmen zu können. Im übrigen wählt man nicht zwischen ethischen Problemen, sondern zwischen Gut und Übel.

4. Der Status des Embryos

Die gedanklichen Linien konvergieren in der Frage nach dem ontologischen und mithin moralischen Status des frühen Embryos. Im Zentrum steht das so genannte SKIP-Argument. Vf. richtet den Blick auf den Schlüsselbegriff Potentialität. Er versteht darunter die reale und aktive Fähigkeit, ein Mensch zu werden. Im Hintergrund steht die aristotelische Akt-Potenz-Lehre. Das ist Einsatzzeichen für einige Fragen.

Gemäß der klassischen Akt-Potenz-Lehre ist Potenz immer schon, wiewohl in je unterschiedlichem Grad, in Akt überführt, das ist die Bedingung der Möglichkeit für ihre Existenz. Potenz als solche existiert nicht. Wenn man die anderen Schlüsselbegriffe – Spezies, Kontinuität, Identität – in Anschlag bringt, entwickelt sich der Embryo nicht zum Menschen, sondern als

Mensch. Sein Menschsein durchläuft von Anfang an unterschiedliche Entwicklungsstufen, die keine – für eine Totalverfügung signifikante – Zäsur aufweisen.

Vf. beruft sich, zur Stütze seiner These, auf die hochgradige Dependenz des frühen Embryos vom mütterlichen Organismus. Im Anschluß an den Jesuiten Chr. Kummer fällt das Wort von der substantiellen Abhängigkeit. Gemeint ist mit ihm die fehlende Autarkie [3; auf die philosophischen Fraglichkeiten dieses Artikels kann hier nicht eingegangen werden.]. Nun gründet aber die intrinsische Schutzwürdigkeit des Embryos in seiner Autonomie, in seiner genetischen Neuheit gegenüber seinen Eltern. Der Embryo stellt so etwas wie eine Übersumme dar, er enthält einen unableitbaren Mehrwert, d. h. er ist mehr als die Quersumme seiner elterlichen Vorgaben. Hier das Wort „schöpferisch“ einzuführen, wird dem Tatbestand durchaus gerecht. Die extrinsische Schutzwürdigkeit des Embryos gründet in seiner extrem schwachen Autarkie, beide Begriffe sind umgekehrt proportional. Im übrigen ist Autonomie immer dependent, das ist ein Markenzeichen ihrer Kontingenz.

Aus der gleichen Perspektive wäre auch der Begriff Potentialität zu beleuchten. Solange der Mensch existiert, ist er, in je unterschiedlicher Hinsicht, in Potenz zu weiterer Entwicklung und je höheren Entwicklungsstufen. Von Selbsttranszendenz kann durchaus die Rede sein. Allerdings bleibt zu klären, was mit dem Wort „höher“ bezeichnet wird. In welchem Sinn läßt sich im Blick auf die unterschiedlichen Entwicklungsstufen ein derart gravierender qualitativer Unterschied festmachen, der eine Totalverfügung rechtfertigen würde? Im übrigen bleibt zwischen Potentialität und Kapazität, bzw. Possibilität zu unterscheiden. Beide Ebenen fließen nicht ineinander und sind nicht unmittelbar miteinander saldierbar, es sein denn, man begehe einen Kategorienfehler. Und allenthalben geschieht es, daß man auf die Verwirklichung bestimmter Potentialitäten verzichtet, entweder frei oder genötigt durch die Umstände. Das ist solange legitim, als das Grundgut des Lebens nicht angetastet wird. Zweifellos gibt es die Erlaubtheit des Lebensopfers, aber das reproduktionsmedizinische Labor ist kein Kriegsschauplatz und das Gezeugtwerden „*in vitro*“ kein Himmelfahrtskommando.

Vf. verweist in seiner Kritik am Potentialitätsargument auf die Prämissen der aristotelischen Philosophie, sie seien metaphysischer oder religiöser Art. Nun gibt es keine Einsicht, die nicht an bestimmte Prämissen gebunden wäre. Die Frage ist vielmehr, welche Gültigkeit die Prämissen noch beanspruchen können und wie das Band zwischen ihnen und der jeweiligen Einsicht beschaffen sei. Lassen sich Einsichten dekontextualisieren? Wenn der Ethiker kulturübergreifend denkt, so unternimmt er diesen Versuch. Man darf nicht Geltung und Genese miteinander vermengen. Gleiches gilt für den Unterschied zwischen Entdeckungs- und Begründungszusammenhang. Man denke an das Menschenrechtsethos. Oder an das christliche Ethos, das auf seine alttestamentlichen Wurzeln verweist. Im hier anstehenden Fall lautet die Frage, ob das Potentialitätsargument, unbeschadet seines aristotelischen Herkommens, mit dem gegenwärtigen natur-

wissenschaftlichen Erkenntnisstand kompatibel ist und wie diese prätendierte Kompatibilität sich naturphilosophisch legitimieren läßt. Der naturwissenschaftliche Fortschritt kann traditionelle philosophische Einsichten auf Präzision oder gar Revision in die Krise stellen. Man denke an die neue philosophische Bearbeitung physikalischer Daten im Kontext der Quantenphysik oder der Chaostheorie. Aber das muß nicht in jedem Fall so sein. Naturwissenschaftlicher Fortschritt ist, aus der Sicht des Naturphilosophen, ambivalent.

5. Person in Relation

Vf. verweist auf die relationale Dimension des Menschseins. Die Ich-Konstitution des Menschen werde auch durch Relation und Begegnung gedeutet. Ist diese Deutung, so ließe sich fragen, ein intrinsisches oder extrinsisches Argument? Ist Person Substanz in Relation oder wird sie letztendlich durch Relation konstituiert? Wäre sie dann gar das Resultat einer Zuschreibung? Aber wer leistet eine solche, und mit welchem Recht, mit welcher Autorität und nach welchen Kriterien? Die Gesellschaft, der Staat, der Reproduktionsmediziner, die Eltern oder die Mutter allein? Wie steht es um Embryonen aus einer Vergewaltigung, zu denen eine Relation aufzubauen die Kräfte des Opfers übersteigt? Oder was war mit den ausgesetzten Kindern im Rom der Antike? Waren sie keine Personen? Im gleichen Atemzug erinnert man sich an die Experimente des Hohenstauffers Friedrichs II. mit Kindern. Müßte nicht klarer unterschieden werden zwischen Person als inhärenter ontologischer Qualität und Persönlichkeit, die sich biographisch über Relationen aufbaut [2]?

6. Sukzessiv- oder Simultanbeseelung?

Unbeschadet der Kritik am Potentialitätsargument rückt Vf. seine Position in die Nähe der aristotelischen Theorie von der Sukzessivbeseelung. Letztere dient ihm als bedenkenswerte Stütze. Das könnte wiederum nachdenklich stimmen. Die aristotelische Lehre ruht nicht unbeträchtlich in ideologischen Hintergrundannahmen. Sie steht aber auch im Einklang mit dem von Aristoteles vertretenen Welt- und Menschenbild. Die gleiche Theorie wurde vom Kirchenlehrer Thomas von Aquin († 1274) im Rahmen der damaligen Aristotelesrezeption übernommen. Nun ist Thomas zunächst einmal eine Stimme unter anderen, unbeschadet seiner Hochschätzung durch das kirchliche Lehramt. Diskutable und zeitgebundene Meinungen sind auch bei ihm zu finden. Thomas hat in der Frage der Sukzessivbeseelung – allein aufgrund seiner Autorität – eine Wirkungsgeschichte ausgelöst. Einer der berühmtesten Repräsentanten dieser Denkrichtung war Antonio Rosmini-Serbati († 1855); seine Meinung wurde 1887 von Papst Leo XIII. verurteilt, allerdings ohne Angabe einer näheren Qualifikation. Und im übrigen lassen sich viele Gegenstimmen zugunsten der Simultanbeseelung anführen. Darunter fallen u. a. Gregor von Nyssa († 394), Theologe und Arzt, sowie der Lehrer des Thomas von Aquin, nämlich Albert der Große († 1280), der zu seiner Zeit auf der Höhe naturwissenschaftlicher Bildung stand. Seine Autorität hat gleichfalls Wirkung gezeigt, er dachte moderner als sein berühmter Schüler [4]. Der katholische Theologe ist an Vorgaben des kirchlichen Lehramts gebunden, an ihnen muß er sich kon-

struktiv-kritisch abarbeiten, wobei der jeweilige Einsatzgrad von Autorität genau in Anschlag zu bringen ist. Eine Synopse lehramtlicher Tradition findet sich in der Enzyklika Johannes Paul II. „*Evangelium vitae*“ (1995), Nrn. 60–63. Bereits mit der Befruchtung, so heißt es, hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen. Auch wenn das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann, liefern die Schlußfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo einen wertvollen Hinweis, um das Vorhandensein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an rational zu erkennen (Erklärung der Glaubenskongregation, *Donum vitae*, 1987, I 1). Im gleichen Atemzug erfolgt der Verweis auf eine unveränderliche Tradition. Bei alledem bleibt zu bedenken, daß das kirchliche Lehramt sich selbst interpretiert, und daß es bei der Vorlage bestimmter Inhalte nicht in den philosophischen und theologischen Meinungsstreit eintritt. Das bedeutet in diesem Fall: Es macht sich offiziell kein bestimmtes Denksystem zu eigen; so bleibt die Akt-Potenz-Lehre, bzw. der Hylemorphismus, der freien Auseinandersetzung überlassen (zur gleichen Thematik vgl. [5]).

Noch ein kurzer Blick sei auf das Verhältnis von Sittenordnung und kirchlicher Strafrechtsordnung geworfen. Bedingt durch die Wirkungsgeschichte thomanischen Denkens fand die Unterscheidung zwischen „*foetus inanimatus*“ und „*foetus animatus*“ Eingang in die theologische und kirchenrechtliche Sprachwelt. Nur für die Abtreibung des letzteren, also mit dem 40. Tag der Schwangerschaft, setzte die automatische Strafbewehrung durch Exkommunikation ein (*poena latae* und nicht *ferendae sententiae*). Eindeutige Schuldfähigkeit beim Delinquenten mußte sichergestellt sein. Das änderte sich mit dem zunehmenden Einfluß Alberts des Großen und der damit verbundenen Relevanz naturwissenschaftlichen Denkens in Kirche und Theologie. So hob Papst Sixtus V. im Jahre 1588 die vorher geltende Zeitgrenze auf. Sein Nachfolger Gregor XIV. hat diesen Schritt 1591 wieder rückgängig gemacht. Erst Pius IX. hat 1869 endgültig rechtliche Klarheit geschaffen: Die Strafbewehrung ist von zeitlichen Grenzen unabhängig. Für den philosophischen wie theologischen Ethiker gilt die Forderung nach einem sensiblen Umgang mit der Tradition kirchlicher Lehre wie Disziplin. Man kann Traditionen nicht wie einen Steinbruch – nach Gemengelage – benutzen, wenn nicht gar ausschachten. Das behauptet der Mediziner für sein Fach in gleicher Weise.

7. Das Verständnis von Seele

Natürlich bleibt die Frage im Raum, was unter Seele und mithin Beseelung zu verstehen sei, sieht man einmal von den unterschiedlichen Beseelungstheorien ab. Das kirchliche Lehramt tritt auch hier nicht in den philosophischen Meinungsstreit ein. Ihm genügt es, wenn die eigene Vorgabe unmißverständlich ist. Zu vermeiden sind in jedem Fall stillschweigend anthropomorphe Vorstellungen von Beseelung. Gott gießt nicht in einem eigenen Akt einem existierenden Leib die Seele ein; Leib und Seele sind nicht getrennte Substanzen; sie sind nicht, in philosophischer Terminologie, „*entia quae*“ sondern „*entia quibus*“. Mit dem Wort Eingie-

ßung ist eine Chiffre oder Metapher gemeint. Seele ist intrinsische Auszeichnung als Befähigung zur Berufung und Resurrektion. Im lehramtlichen Denken werden „*minimum biologicum*“ und „*maximum spirituale*“ miteinander verklammert, und in dieser gedanklichen Verklammerung gründet die Schutzwürdigkeit. Darum ist Tutorismus der Sache einzig und allein angemessen. Weitere Spekulationen anzustellen, sollte sich der Theologe ersparen und verbieten, denn sie stehen leicht unter dem Verdacht der „Vernünftelei“. Jedermann muß Herr im Haus seines Denkens bleiben und keine Probleme aufwerfen, zu deren plausibler Lösung ihm das Instrumentarium abgeht (vgl. u. a. [6]).

In diesem Licht erscheint auch die Simultanbeseelung dem christlichen Menschenbild angemessener. Hatte Aristoteles jene Vorstellung von Geist und Geistbegabung, die dem Christen im Gesamt der Schöpfungstheologie selbstverständlich ist? Was bei Aristoteles als plausibel erscheinen mag, muß nicht problemlos auf den christlichen Denkhorizont übertragbar sein. Darum mögen durchaus Zweifel angebracht sein, ob Thomas von Aquin konsequent gedacht hat, wenn er die Sukzessivbeseelung übernahm. Eher steht zu vermuten, daß Albert der Große der bessere Theologe war. Aber solche Überlegungen führen vom Interessenfeld des Mediziners ab.

Schluß

Vf. ist sich bewußt, daß die genannte Methode u. U. neue Probleme aufwerfen kann. So, wenn alle Embryonen unterschiedslos von guter Überlebensqualität sind. Die Folgen müssen beherrscht werden – durch Kryokonservierung oder Adoption. Dafür sind rechtliche Regelungen bereitzustellen. Zielgröße des Single-Embryo-

Transfers ist die Punktlandung. Medizinstrategisches und rechtspolitisches Denken geben den Ton an. Das geht zwangsläufig auf Kosten des Prinzipiellen, es dominieren Kategorien des Mehr oder Weniger. Gewiß wird versucht, einer Dilemmasituation die Spitze abzubrechen, den Schaden auf ein Minimum zu begrenzen. Aber es bleibt auch zu berücksichtigen, daß die Dilemmasituation vorsätzlich herbeigeführt wurde. Prinzipielle ethische Erwägungen unterliegen der inneren Dynamik einer medizinischen Praxis. Der medizintechnische Fortschritt ist die eine Seite. Der Ethiker zahlt da einen Preis, den man auch vermeiden könnte. Es gibt Systemzwänge nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch in der Forschung. Es gilt, die Autonomie des Einspruchs zu wahren.

Literatur:

1. Höfling W. Verfassungsrechtliche Aspekte des so genannten therapeutischen Klonens. Zeitschrift für medizinische Ethik 2002; 47: 277–84.
2. Wolbert W. Unzulängliche Argumente in der Diskussion um die Embryonenforschung. Zeitschrift für evangelische Ethik 2003; 47: 231–2.
3. Kummer Chr. Zweifel an der Totipotenz. Zur Diskussion eines vom deutschen Embryonenschutzgesetz überforderten Begriffs. Stimmen der Zeit 2004; 222: 459–72.
4. Weber H. Spezielle Moralthologie. Graz 1999; 116–20.
5. Rager G, Holderegger A (Hrg.). Die Frühphase der Entwicklung des Menschen. Embryologische und ethische Aspekte, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz, 2003.
6. Schulte R. Art. Beseelung des Menschen. Lexikon der christlichen Ethik. Band I, Freiburg i. Br. 2003; 192–4.

Korrespondenzadresse:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Klaus Demmer
Johanniterstraße 6, D-48145 Münster

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere Rubrik

☒ Medizintechnik-Produkte



Neues CRT-D Implantat
Intica 7 HF-T QP von Biotronik



Artis pheno
Siemens Healthcare Diagnostics GmbH



Philips Azurion:
Innovative Bildgebungslösung

Aspirator 3
Labotect GmbH



InControl 1050
Labotect GmbH

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ Bestellung e-Journal-Abo

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

Impressum

Disclaimers & Copyright

Datenschutzerklärung